

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 51 (1995)
Heft: 3

Artikel: Die Kontroverse um das Verhältnis von Kirche und politischer Obrigkeit in der Schweizer Reformation ; für Johannes Wallmann zum 65. Geburtstag
Autor: Gäbler, Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-878215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kontroverse um das Verhältnis von Kirche und politischer Obrigkeit in der Schweizer Reformation¹

Für Johannes Wallmann zum 65. Geburtstag

Dieses Referat stellt sich eine bescheidene Aufgabe. Es geht darum, verschiedene, wohlbekannte Kontroversen um das Verhältnis von Kirche und politischer Obrigkeit in der Schweizer Reformation aufzureihen, um darauf aufbauend einige generalisierende Schlussfolgerungen über die Regelung des Verhältnisses von kirchlicher und weltlicher Obrigkeit in der Schweiz zu ziehen. Dabei beschränke ich mich auf die evangelischen Kirchen und lasse Täufern oder Katholizismus ganz ausser Betracht.

I

Beginnen will ich mit einer Basler Episode.² An der Basler Synode vom Frühjahr 1530 wurden Stimmen laut, in der Stadt würden Laster und Verfehlungen nicht wirkungsvoll geahndet. Die Reformationsordnung vom April 1529 sei nicht ausreichend. Die Pfarrerschaft monierte, es müsse eine bessere Regelung des Kirchenbannes getroffen werden. In der Reformationsordnung war bloss vorgesehen, Gemeindepfarrer und Diakon hätten «Lasterhafte» zu ermahnen. Bis zur Besserung seien sie gegebenenfalls vom Abendmahl auszuschliessen.³ Durch wen dieser Ausschluss vorgenommen werden müsse, wird nicht gesagt. Als Vertreter der Geistlichkeit trug daraufhin der Münsterpfarrer Johannes Oekolampad dem Basler Rat die Forderung nach Einführung des Kirchenbanns vor. In seiner Ansprache⁴ begründete der Antistes zuerst sorgfältig den Kirchenbann mit der Anweisung Christi und mit dem urchristlichen Vorbild. Der Herr habe den Jüngern die Vollmacht verliehen, Sünder und Gottesleugner aus der

¹ Referat an der Tagung des Theologischen Arbeitskreises für Reformationsgeschichtliche Forschung, Torgau, 3. Oktober 1994.

² Siehe dazu J. Wayne Baker, *Church Discipline or Civil Punishment: On the Origins of the Reformed Schism, 1528–1531*, in: AUSS 23 (1985), 3–18.

³ Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, Bd. III: 1528 bis Juni 1529, hrsg. v. Paul Roth, Basel 1937, 384,16–385,5; 394,15–395,2; vgl. Briefe und Akten zum Leben Oekolampads. Zum vierhundertjährigen Jubiläum der Basler Reformation, bearbeitet v. Ernst Staehelin, Bd. II: 1527–1593, Leipzig 1934, 460.

⁴ Briefe und Akten, Bd. II, 448–461 (Nr. 750).

Kirche auszuschliessen. Allerdings sei diese Massnahme weniger Strafe als vielmehr ein Erziehungsmittel. Die bürgerliche Obrigkeit hätte davon zu unterscheidende Aufgaben. Sie habe mit Heiden, Juden und Exkommunizierten nichts zu schaffen, solange diese den öffentlichen Frieden nicht störten. Die Kirche hingegen könne diese in ihren Reihen nicht dulden. Oekolampad liess damit Unterscheidungen laut werden, die er bereits in seiner ersten reformatorischen Schrift 1521 vorgebracht hatte. Etwa: Die Stadt strafe hart und grausam, die Kirche hingegen versehe das Amt einer liebenden, erziehenden Mutter. Die Stadt strafe zum Tode, die Kirche führe zum Leben.⁵

Oekolampad blieb seinem frühreformatorischen ekklesiologischen Ansatz einer Unterscheidung von weltlicher und kirchlicher Aufgabe bis an sein Lebensende treu. Gebildet haben dürfte er ihn unter dem Einfluss Luthers. Diese prinzipiellen Äusserungen Oekolampads werden die vorsichtigen Basler Ratsherren im Sommer 1530 noch nicht sehr beunruhigt haben. Aufhorchen liess sie wohl der damit einhergehende institutionelle Vorschlag. Die Verantwortung für den Kirchenbann sollte nämlich ein neu zu schaffendes zwölfköpfiges Gremium übernehmen. Entsprechend den vier Stadtgemeinden (Münster, St. Peter, St. Leonhard, St. Theodor) sollten vier Pfarrer, vier Ratsherren und vier Gemeindeglieder als Älteste die Kirchenzuchtsbehörde bilden. Es war unübersehbar, dass damit eine vom Rat unabhängige Institution, die von kirchlichen Prinzipien auszugehen hatte, anvisiert war. In Oekolampads Ekklesiologie gehörte neben Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Zucht zur unveräusserlichen Aufgabe der Kirche.

Die Ratsherren liessen sich mit ihrer Antwort Zeit. Sie entschieden nach wochenlangem Drängen der Synode erst im Dezember 1530. Der Rat wies den Vorschlag der Einrichtung einer zentralen kirchlichen Behörde unmissverständlich zurück. Von einem solchen Zwölfergremium wollten die Politiker nichts wissen. Immerhin erklärten sie sich dazu bereit, in den einzelnen Gemeinden Pfarrern und Diakonen zwei Laien aus der Gemeinde und einen Ratsherrn als Kirchenzuchtsbeauftragte hinzuzugesellen. Gemeindeweise sollte in Stadt und Land die Kirchenzucht geregelt werden.⁶ Dabei wird allerdings zwischen Stadt

⁵ Quod non sit onerosa Christianis confessio paradoxon Ioannis Oecolampadii, Augsburg 1521, f. I 3^v–4^v.

⁶ Aktensammlung, Bd. V: Oktober 1530 bis Ende 1531, hrsg. v. Paul Roth, Basel 1945, 60,30–32; am 9. Juni 1531 gab sich der Rat das Recht zurück, in jedem Einzelfall über den Abendmahlsausschluss zu entscheiden, vgl. Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, I: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis, Leipzig 1932, 295.

und Landschaft ein Unterschied gemacht. In den vier Stadtgemeinden kann dieses Gremium auch den Abendmahlsausschluss aussprechen. Die Landgemeinden müssen sich dazu an die Kirchenzuchtsbehörde der Münstergemeinde wenden, welche als «Mutterkirche»⁷ diese Aufgabe für die gesamte Landschaft erfüllt. Überblickt man diese Episode insgesamt, so wird zweierlei deutlich:

1. Der Kirchenbann steht an der Schnittstelle von Kirche und politischer Obrigkeit. An ihm entzündeten sich nicht bloss in Basel, sondern auch darüber hinaus Kontroversen und Konflikte. Das wird bis in das Konfessionelle Zeitalter hinein so bleiben. Um der Klarheit und der leichteren Vergleichbarkeit willen beschränke ich mich im folgenden auf die Kirchenzuchtsfrage.

2. Trotz aller Argumentationskunst eines Oekolampad erkannten die Stadtväter mit sicherem Blick, dass ein zentrales Kirchenzuchts-gremium ihrem eigenen Verständnis von Reformation widersprach. Sie sahen eine wesentliche Komponente der Reformation in der Beendigung geistlicher Herrschaft oder zumindest in der Beendigung der Herrschaft von Geistlichen. Den Beteuerungen Oekolampads, eine recht gehandhabte Kirchenzucht sei etwas ganz anderes als die früher herrschende «päpstliche Tyrannei», trauten sie nicht. Auf übergemeindlicher Ebene wollte der Rat keine Institution dulden, die mit seiner eigenen allumfassenden Kompetenz in kirchlichen Angelegenheiten hätte in Streit kommen können. Immerhin – so ist hinzuzufügen: Trotz dieser Minimallösung in Basel war Oekolampad nicht unzufrieden. Denn, so teilte er 1531 seinem Freund Konrad Sam mit,⁸ die Exkommunikationssache sei gerettet, und «kein Unternehmen reue ihn weniger, keines bringe grössere Frucht». Der ehemalige Poenitentiarius des Basler Bistums blieb seinen ekklesiologischen Grundentscheidungen treu.

II

Ich habe erwähnt, dass sich der Basler Rat bei seiner Entscheidung in der Kirchenzuchtsfrage sehr viel Zeit liess. Diese Verzögerung beruhte weniger auf Saumseligkeit als auf politischer Sorgfalt. Oekolampad hatte nämlich versucht, die Theologen und die Kirchenmänner der verbündeten protestantischen Städte, wie Zürich und Bern, für seine Kirchenbann-Idee zu gewinnen. Damit sollte

⁷ Aktensammlung, Bd. V, 63,15.

⁸ Briefe und Akten, Bd. II, 577f. (Nr. 836), hier: 578.

Druck auf den Basler Rat ausgeübt werden. Tatsächlich fand Oekolampad unter den befreundeten Theologen einige Sympathie für seine Pläne, so dass an einer Versammlung eben dieser verbündeten Städte in Aarau vom 27. September 1530 eine gemeinsame Regelung der Kirchengzuchtpraxis erörtert werden sollte. Selbst Zwingli scheint seinem Basler Freund entgegengekommen zu sein. Schon bei den Vorbereitungen auf diese Tagung folgte allerdings die kalte Dusche. Offensichtlich hatte sich Zwingli mit den Zürcher Delegierten über die Aarauer Tagung absprechen wollen. Die führenden Politiker bekamen von den ihre Befugnisse beschneidenden Theologenvorschlägen Wind und handelten. Zwingli wurde die Teilnahme an der Aarauer Tagung verboten – was übrigens ein bezeichnendes Licht auf den beschränkten Handlungsspielraum des Reformators wirft. Und an den Basler Rat schrieben die Zürcher einen sehr höflichen, aber unmissverständlichen Brief.⁹ Eben erst seien in der Kirchengzuchtfrage neue Regelungen getroffen worden, und auch die umliegenden Gebiete stimmten diesen zu. Von seiten Zürichs bestehe an einer Änderung kein Bedarf.¹⁰ Eine Erörterung dieser Frage in Aarau erübrige sich. Der überaus freundliche Ton des Briefes kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass Zürich eine Warnung an Basel ausgehen liess. Der Verweis auf die Übernahme zürcherischer Praxis in anderen Gebieten warnte Basel vor einem Sonderweg. Es spricht für die Liberalität der Basler Ratsherren, dass sie ihrem Pfarrer Oekolampad trotzdem gestatteten, am Aarauer Tag seine Auffassung des Verhältnisses von kirchlicher und weltlicher Obrigkeit vorzutragen.

Angesichts der Zürcher Opposition stand der Antistes in Aarau natürlich auf verlorenem Posten. An eine gemeinsame Aktion war überhaupt nicht zu denken. So wollte Oekolampad wenigstens retten, was noch zu retten war. Wenn sich eine gemeinsame Regelung als unmöglich erweisen sollte, möge man es den einzelnen Städten freistellen, die Bannfrage nach eigenem Gutdünken zu regeln. Aber selbst darüber war in Aarau keine Einigung zu erzielen. Erst im November 1530 beschlossen die Burgrechtsstädte, es den einzelnen Mitgliedern anheim zu stellen, ob sie den Kirchenbann einführen wollten oder nicht.¹¹ Damit war der Weg frei zum erwähnten Basler Beschluss vom Dezember 1530.

Ich ziehe ein kleines Fazit. Der Beschluss der Basler Obrigkeit zur Einführung des Kirchenbanns vom Dezember 1530 schwächte den ursprünglichen Vor-

⁹ Aktensammlung, Bd. IV: Juli 1529 bis September 1530, hrsg. v. Paul Roth, Basel 1941, 596f. (Nr. 637).

¹⁰ Diese Haltung des Rates wurde durch die Zürcher Synode am 26. Oktober 1530 bestätigt, Briefe und Akten, Bd. II, 522 (Nr. 793a).

¹¹ Aktensammlung, Bd. V, 46 (Nr. 54).

schlag Oekolampads an entscheidender Stelle ab, da der Rat es nicht zuliess, eine eigene Kirchenzuchtsbehörde zu errichten. Trotzdem nahm Basel mit der Ordnung von 1530 unter den deutschschweizerischen protestantischen Städten eine Sonderstellung ein. Denn es unterschied zwischen kirchlicher und obrigkeitlicher Behandlung von Missetätern und erkannte damit der Kirche eine selbständige Aufgabe zu. Oekolampad selbst handelte sich den Ruf ein, trotz Zwinglis Warnungen in rigider Weise den Abendmahlsausschluss betrieben zu haben.¹²

Die ablehnende Behandlung der Basler Kirchenzuchtvorschläge durch die Burgrechtsstädte lässt einen prinzipiellen Aspekt der schweizerischen Reformationgeschichte sichtbar werden. Den einzelnen protestantischen Stadtstaaten wird bei der Regelung ihrer kirchlichen und ihrer kirchenpolitischen Angelegenheiten ein hohes Mass an Selbständigkeit eingeräumt. Insofern hat die Reformation die kantonale Eigenständigkeit (wenn ich mich dieses Anachronismus bedienen darf) eher noch gefördert als vermindert. Allerdings, um nicht das Missverständnis aufkommen zu lassen, zwischen den protestantischen Städten habe das Prinzip völliger Beliebigkeit geherrscht, sei erwähnt, dass Zwingli 1530 ausdrücklich feststellte, der protestantische Bund, das Christliche Burgrecht, könne «zweierlei Lehre» nicht ertragen.¹³ Entsprechend intervenierten die Zürcher beispielsweise in Schaffhausen wegen der angeblichen Irrlehre eines dortigen Predigers. Wie auch immer – die Regelung der Kirchenbannfrage im Jahre 1530 eröffnete den einzelnen evangelischen Stadtstaaten der Schweiz den Weg zur Selbständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten.

III

Noch von Aarau aus schrieb Oekolampad am 27. September 1530 an den der Tagung ferngebliebenen Zwingli nach Zürich.¹⁴ Zuerst berichtete er ihm über seine Ansprache und ortete zugleich die grössten Gegner seines Programms. Am meisten Widerstand gebe es in Bern. Dort habe vor kurzem eine Synode die Kirche gänzlich an die Politiker ausgeliefert.¹⁵ Der federführende Berner Theo-

¹² Siehe Briefe und Akten, Bd. II, 605, Anm. 3.

¹³ Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, hrsg. v. Emil Egli, u. a., Bd. VI/II, Zürich 1968, 840,7f. Zwingli kam zu dieser Stellungnahme in der Auseinandersetzung um den lutheranisierenden Schaffhauser Prädikanten Benedikt Burgauer.

¹⁴ Briefe und Akten, Bd. II, 498f. (Nr. 783); vgl. Oekolampads Brief an Vadian vom selben Tage, Briefe und Akten, Bd. II, 499f. (Nr. 784).

¹⁵ Briefe und Akten, Bd. II, 488 (Nr. 776).

loge Kaspar Megander habe ihn wohl nicht recht verstanden. Ebenso wie sein Kollege Berchtold Haller hätte er eine gründliche Unterweisung nötig. Mit dieser Meinung wird Oekolampad den Bernern nicht gerecht, denn Haller empfand durchaus Sympathie für die Basler Auffassung und befürwortete neben obrigkeitlicher Bestrafung auch den besonderen Kirchenbann in Form des Ausschlusses vom Abendmahl.¹⁶ Nach einigem Schwanken setzte sich in Bern allerdings die zürcherische Linie durch. Den Ausschlag dafür gab die Haltung der Berner Politiker, die von Kirchenzuchtsmassnahmen nichts wissen wollten. Darüber hinaus beeindruckten Haller die Argumente des jungen Bremgartner Prädikanten Heinrich Bullinger, wie er sie im Juli 1531 brieflich vorgelegt bekam.

In seinem Brief an Haller¹⁷ argumentierte Bullinger vor allem mit der Feststellung eines prinzipiellen Unterschiedes zwischen der neutestamentlichen Situation und der eigenen Lage. Der durch die Apostel geübte Bann sei eine Notmassnahme gewesen, da eine den christlichen Prinzipien verpflichtete Obrigkeit in der urkirchlichen Zeit noch fehlte. Jetzt sei das grundsätzlich anders. Eine besondere Kirchenstrafe sei hinfällig geworden. Die Übeltäter würden durch die Obrigkeit bestraft, und das genüge. Eine zweite, eigene kirchliche Strafe sei überflüssig. Zudem – und das ist der andere wesentliche Gedanke Bullingers – werde durch den Abendmahlsausschluss als Strafmassnahme der Sinn der Eucharistie verdreht. Sie sei doch für die Sünder da.¹⁸ Für wen dann Christus sein Blut vergossen habe, wenn nur die Reinen zugelassen werden, – so fragt er rhetorisch und nicht eben tiefsinnig. Bullinger verwirft Oekolampads Anschauung, die Exkommunikation sei als besonderes kirchliches «Erziehungsmittel» anzusehen. Die Kirche habe nichts anderes als Wort und Sakrament,¹⁹ und unter Exkommunikation dürfe nichts anderes verstanden werden als eine öffentliche Strafmassnahme zur Bewahrung von Ordnung und Sitte. Der von Bullinger mit Nachdruck vertretene Standpunkt überzeugte schon 1531 in Bern. Oekolampad und Basel blieben isoliert.

Noch im selben Jahr 1531 wurde nach Zwinglis Tod Bullinger dessen Nachfolger in Zürich. Hinfort sollte er das Zürcher Kirchenwesen bestimmen. Von den Grundprinzipien seiner Auffassungen zum Kirchenbann, wie er sie im Juli

¹⁶ Zwinglis Sämtliche Werke, Bd. XI, Leipzig 1935, 177–180 (Nr. 1112); vgl. Köhler, Zürcher Ehegericht, I, 354. Anders Baker, Church Discipline, 11.

¹⁷ Heinrich Bullinger. Briefwechsel, Bd. 1: Briefe der Jahre 1524–1531, bearbeitet v. Ulrich Gäbler und Endre Zsindely, Zürich 1973, 205–216 (Nr. 39), bes. 207–214.

¹⁸ Bullinger, Briefwechsel, Bd. 1, 211, 18.

¹⁹ Bullinger, Briefwechsel, Bd. 1, 213, 7–12.

1531 entwickelt hatte, wick er bis an sein Lebensende nicht mehr ab. Sie werden künftig das Verhältnis von Kirche und Obrigkeit in Zürich und mittelbar auch in Bern bestimmen. Seines Gegensatzes zu Oekolampad war sich Bullinger von Anfang an bewusst, und noch als greiser Mann distanzierte er sich 1570 von der Abendmahlspraxis Oekolampads.²⁰

IV

Mit dem Zweiten Kappelerkrieg schienen sich die Verhältnisse in der Schweiz konsolidiert zu haben, und auch die Frage des Kirchenbannes verlor ihre Brisanz. Der Schein trog, denn Johannes Calvin setzte den Kirchenbann wiederum auf die Tagesordnung. Mehr als alle anderen Probleme beherrschte die Kirchenzuchtsfrage sein Wirken in Genf bis weit in die fünfziger Jahre hinein.

Genf verdankte seine Reformation Bern. Im Jahre 1533 brachen in Genf Tumulte aus, der Bischof verliess Genf, zur Wiederherstellung von dessen Herrschaft griff der Herzog von Savoyen ein und belagerte die Stadt. Genf war mit Bern durch einen Bündnisvertrag, ein sogenanntes Burgrecht, verbunden. Das gab den Bernern den Rechtstitel, ihrerseits militärisch zu intervenieren. Sie eroberten das Genf vorgelagerte Gebiet der Waadt und entsetzten die Stadt im Februar 1536. Die Bajonette Berns sicherten die Reformation Genfs. Im Herbst 1536 nahm Calvin dort seine Tätigkeit auf. Schon nach wenigen Monaten verfasste er Artikel zu Händen des Rates «betreffend die Organisation der Kirche und des Gottesdienstes in Genf» (16. Januar 1537).

An die Spitze seiner Ausführungen setzt er die Exkommunikation, den Kirchenbann.²¹ Dieser sei von Christus selber der Kirche befohlen worden. Offenkundig Unwürdige mit einem anstosserregenden Leben sollen vom Abendmahl ausgeschlossen werden. Ein vom Rat ernanntes zentrales Gremium hätte die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer den Lebenswandel zu prüfen und gegebenenfalls die Exkommunikation auszusprechen. Es ist offenkundig, dass dieser Vorschlag Calvins den Keim zu einer eigenen kirchlichen Organisation in sich birgt. Die Kirche verfügt über eine von der bürgerlichen Obrigkeit unterschiedene Jurisdiktion. Zu einer eigentlichen *nota ecclesiae* hat Calvin die Kirchenzucht nicht gemacht. Das taten erst spätere calvinistische Bekenntnis-

²⁰ Briefe und Akten, Bd. II, 605, Anm. 3.

²¹ Calvin-Studienausgabe, hrsg. v. Eberhard Busch, Alasdair Heron, Christian Link, Peter Opitz, Ernst Saxer, Hans Scholl, Bd. 1: Reformatorische Anfänge (1533–1541), Neukirchen-Vluyn 1994, 114,5–13; 118,13–124,15.

schriften, wie etwa das niederländische Bekenntnis von 1561, welches neben den üblichen *notae*, nämlich Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung, als Drittes die Kirchenzucht hinzufügt.²²

Zwischen Calvins Vorschlag zur Einführung des Kirchenbannes im Januar 1537 und Oekolampads Anregungen in Basel vom Jahre 1530 bestehen offensichtliche Parallelen. In der Calvinforschung ist allerdings strittig, ob tatsächlich von Abhängigkeit gesprochen werden könne. Es gibt gute Gründe, einen Einfluss Oekolampads anzunehmen.²³ Calvin selber hatte unmittelbar vor seiner Genfer Tätigkeit in Basel gelebt und auch sicherlich die Briefwechsellausgabe Oekolampads von 1536 zur Kenntnis genommen, wo die Kirchenzucht in mehreren Texten behandelt wird.

Bekanntlich scheiterte Calvin 1537/1538 mit diesem Kirchenzuchtskonzept. Wohl liess sich der Rat für die Einführung der Kirchenzucht gewinnen, doch dessen Durchführung stiess auf derartigen Widerstand unter der Genfer Bevölkerung, dass Calvin und Farel 1538 schliesslich entlassen wurden.

Diese Entwicklung erstaunt eigentlich weniger als die Rückkehr Calvins nach Genf im Jahre 1541, übrigens mit ausdrücklicher Unterstützung Berns. Man anerkannte dort «die Unentbehrlichkeit Calvins für die Sicherung der Reformation in der Westschweiz»²⁴ und nahm dafür seine abweichende ekklesiologische Haltung in Kauf. Calvin hatte ausdrücklich als Bedingung für seine Rückkehr zugesichert bekommen, dass eine Kirchenordnung unter Einschluss der Kirchenzucht erlassen werde. Mit der Schaffung des sogenannten «Konsistoriums» durch die Kirchenordnung von 1541 bekam Genf dann tatsächlich seine zentrale Kirchenzuchtsbehörde.²⁵ Trotz ständiger Anfeindung beharrte Calvin mit allem Nachdruck darauf, dass nur das Konsistorium und keine andere Instanz das Recht zum Abendmahlsausschluss habe. Der Streit um die Kompetenz des Kirchenbannes verschärfte sich noch dadurch, dass in dem benachbarten, von Bern 1536 eroberten Gebiet der Waadt das übliche bernische, streng obrigkeitliche Kirchensystem durchgesetzt wurde. Die dortigen Prädikanten wie etwa Pierre Viret sympathisierten mit Genfs Kirchenzuchtsregelung und

²² Siehe Robert M. Kingdon, *Calvin and the Establishment of Consistory Discipline in Geneva: The Institution and the Men who directed it*, in: NAKG 70–2 (1990), 161.

²³ Paul Wernle, *Calvin und Basel bis zum Tode des Myconius, 1535–1552*, Basel 1909, 10f.; J. Wayne Baker, *Christian Discipline and the Early Reformed Tradition: Bullinger and Calvin*, in: *Calviniana. Ideas and Influence of Jean Calvin*, hrsg. v. Robert V. Schnucker, Kirksville 1988 (*Sixteenth Century Essays and Studies*, Bd. X), 110f.

²⁴ Kurt Guggisberg, *Calvin und Bern*, in: *Festgabe Leonhard von Muralt zum siebzigsten Geburtstag*, hrsg. v. Martin Haas und René Hauswirth, Zürich 1970, 269.

²⁵ Kingdon, *Consistory Discipline*, *passim*.

kritisierten immer wieder die bernische Obrigkeit. Das führte zu permanenten Reibereien zwischen Calvin und Bern.

Die Kompromisslosigkeit des Genfer Reformators in dieser Frage lässt sich nur mit dessen Furcht erklären, bei einem Nachgeben in der Exkommunikationsfrage verliere die Kirche die ihr aufgetragene Eigenständigkeit. Zugleich hat natürlich das Konsistorium Calvins Machtposition in Genf gesichert und so die Voraussetzung für seinen internationalen Einfluss gelegt.²⁶

V

Aus der langen Reihe von Calvins Auseinandersetzungen um die Eigenständigkeit des Kirchenbannes und damit der Kirche überhaupt greife ich ein Beispiel heraus, welches die gesamtschweizerische Perspektive unserer Frage nochmals sichtbar werden lässt. Zu Anfang der fünfziger Jahre verstärkte der Genfer Rat seine Anstrengungen, das Konsistorium unter seine Kontrolle zu bringen. Die dabei treibende Kraft, Ami Perrin, stieg 1553 gar zum Bürgermeister auf.²⁷ Anfang September 1553 annullierte der Rat die zwei Jahre zuvor vom Konsistorium ausgesprochene und immer wieder erneuerte Abendmahlsausschliessung von Philip Berthelier. Die Pfarrerschaft protestierte heftig. Doch beide Räte stellten fest, das Recht des Kirchenbannes stehe allein dem Rate zu. Der Servet-Prozess hatte bereits die Stimmung aufgeheizt, nun stieg die Spannung noch weiter an. Zur Klärung der Kompetenzfrage wählte der Rat ein ähnliches Vorgehen wie im Falle Servet. Man beschloss, die weltlichen Behörden Basels, Berns, Schaffhausens und Zürichs um Gutachten in dieser Streitfrage zu bitten.²⁸ Den Genfer Politikern wird kaum verborgen geblieben sein, dass keine einzige dieser Städte einen Kirchenbann à la Calvin kannte. Zweifellos erwartete der Rat eine Unterstützung seines eigenen Standpunktes. Calvin handelte unverzüglich, setzte sich mit den Amtskollegen dieser Städte in Verbindung und bat sie, auf günstige Antworten der bürgerlichen Obrigkeiten hinzuwirken. Der Weg zu den Stellungnahmen in den einzelnen Städten und natürlich diese Gutachten selbst werfen ein scharfes Licht auf das Verhältnis von Kirche und politischer Gewalt in den reformierten Orten.

²⁶ Kingdon, *Consistory Discipline*, 166.

²⁷ Zum folgenden siehe Uwe Plath, *Calvin und Basel in den Jahren 1552–1556*, Zürich 1974 (*Basler Studien zur Historischen und Systematischen Theologie*, Bd. 22), 94–111.

²⁸ Plath, *Calvin und Basel*, 95.

Die Antwort Berns war kurz und knapp. Bei ihnen gebe es keinen Kirchenbann.²⁹

In Basel löste die Anfrage erst einmal eine Kontroverse zwischen dem Antistes Simon Sulzer und dem Rat aus. Sulzer gab nämlich den gültigen Basler Bestimmungen eine Interpretation im Sinne Calvins, also im Sinne der kirchlichen Vollmacht zum Abendmahlsausschluss. Die Ratsherren reagierten entsetzt und beschlossen unverzüglich einen Zusatz zur Bannordnung, womit allein dem Rat das Recht eingeräumt wurde, den Bann als Strafe auszusprechen. Im Grunde genommen hatte die Sache jedoch kaum praktische Bedeutung, denn seit Bestehen der Bannordnung – und es gab sie immerhin schon zwanzig Jahre – wurde nur ein einziges Mal ein Abendmahlsausschluss verfügt. In ihrer Antwort³⁰ an Genf enthielten sich die Basler jeder Stellungnahme, legten jedoch die einschlägigen Ordnungen bei und überliessen damit den Genfern das Urteil.³¹

In Zürich sah sich Heinrich Bullinger vor eine heikle Situation gestellt. Zum einen war seine Ablehnung des Kirchenbannes und die entsprechende zürcherische Praxis bekannt, doch andererseits wollte er Calvin zu Hilfe kommen, dem er seit dem Abschluss des Consensus Tigurinus von 1549 in besonderer Weise verbunden war. Der Zürcher Rat – und in dessen Schlepptau auch der von Schaffhausen – ging explizit auf die Anfrage ein und drückte sich nicht um eine deutliche Antwort.³² Im Sinne von Heinrich Bullingers Empfehlung stellt der Rat fest, dass erstens wohl zwischen Zürich und Genf Unterschiede bestünden, zweitens jeder Rat indes nach eigenem Urteil handeln könne, drittens die Genfer Ordnung nicht im Widerspruch zur Heiligen Schrift stehe und viertens den Genfern deswegen empfohlen sei, überhaupt nichts zu ändern. Bullinger war es also gelungen, eine Desavouierung Calvins zu vermeiden. Der weitere Verlauf des Streites in Genf ist rasch erzählt.

Sicherlich auch unter dem Eindruck der vier Gutachten verzichtete der Genfer Rat auf die Durchsetzung seines Standpunktes. Berthelier blieb exkommuniziert.³³ Der Stern der Perrinisten begann zu sinken, im Jahr darauf waren sie vollständig besiegt.

Bei einer Würdigung des Genfer Exkommunikationsstreites von 1553/1554 in gesamtschweizerischer Perspektive wird sich zweierlei feststellen lassen.

²⁹ Johannes Calvin, *Opera quae supersunt omnia*, hrsg. v. Wilhelm Baum, Eduard Cunitz und Eduard Reuss, Bd. XIV, Braunschweig 1875, 690f. (Nr. 1868).

³⁰ Datiert 23.12.1553, gedruckt bei Plath, Calvin und Basel, 282 (Anhang 6).

³¹ Plath, Calvin und Basel, 108f.

³² Calvin, *Opera omnia*, Bd. XIV, 699f. (Nr. 1871).

³³ Baker, *Christian Discipline*, 118.

Zum ersten wird in allen fünf Städten die bisherige Praxis bestätigt und verfestigt. Damit werden aber zugleich auch – und das ist der zweite Aspekt – die Unterschiede ausdrücklich anerkannt und jedem Territorium die selbständige Regelung seiner kirchlichen Angelegenheiten anheimgestellt. Insofern bestätigte sich die von den Burgrechtsstädten im November 1530 festgelegte Linie gegenseitiger Nichteinmischung.

Abschliessend will ich das bisher Gesagte in einen grösseren Zusammenhang stellen.

1. Beim Überblick über die Literatur fällt die schlechte Forschungslage auf. In der schweizerischen Reformation gibt es keine andere Frage an der Schnittstelle zwischen politischer Obrigkeit und Kirche, die so umstritten ist wie die Kirchenzucht. Als Exponenten für die kirchliche Vollmacht zur Ausübung von Bannmassnahmen stehen Johannes Oekolampad, Johannes Calvin und Simon Sulzer. Bei keinem von ihnen sind Entstehung und Entwicklung der einschlägigen ekklesiologischen Vorstellungen wirklich geklärt. Darüber hinaus fehlen, trotz der Arbeiten von Walther Köhler und Wayne Baker, gründliche, vergleichende Untersuchungen von Kirchenzuchtstheorie und Kirchenzuchtspraxis in den reformierten Territorien der Schweiz im 16. und 17. Jahrhundert.³⁴ Solange solche Arbeiten fehlen, wird unsere Kenntnis des Verhältnisses von Kirche und Obrigkeit im schweizerischen Ancien Régime bruchstückhaft bleiben.

2. So viel sei dennoch festgestellt: Die zürcherisch-bernische Regelung definiert als kirchliche Aufgabe Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Eine «kirchliche» Sittenzucht wird abgelehnt. Demgegenüber tritt in Genf das Konsistorium als kirchliche Behörde auf. In rudimentärer Form lässt sich dieses Modell auch in Basel finden, obwohl dort bereits zu Lebzeiten Oekolampads die «kirchlichen» Kompetenzen wieder zurückgeschraubt wurden und zur Jahrhundertmitte die Ratsherren das Heft fest in der Hand haben. Immerhin, wenn die Linien weiter ausgezogen werden dürfen, so fällt auf, dass heutigentags von allen schweizerischen Kantonen die weitestgehende Trennung von Kirche und Staat ausgerechnet in den Kantonen Genf und Basel vollzogen worden ist.

³⁴ In Kürze ist immerhin die Veröffentlichung einer umfangreichen Untersuchung von Heinrich Richard Schmidt zur Kirchenzucht in zwei bernischen Gemeinden vom 16. zum 18. Jahrhundert zu erwarten. Siehe seine vorläufige Studie *Die Christianisierung des Sozialverhaltens als permanente Reformation. Aus der Praxis reformierter Sittengerichte in der Schweiz während der frühen Neuzeit*, in: *Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600*, hrsg. v. Peter Blickle und Johannes Künisch, Berlin 1989 (*Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 9), 113–163.

3. Innerhalb der schweizerischen Eidgenossenschaft haben diese unterschiedlichen Regelungen von Kirche und Staat, wenn ich anachronistisch so sagen darf, kaum zu weiterreichenden kirchlichen, kirchenpolitischen oder politischen Spannungen und Auseinandersetzungen geführt. Allerdings haben die beiden unterschiedlichen Modelle über die Grenzen der Schweiz hinaus wohl gewirkt. Zu denken ist an die Konflikte um die Kirchengleichheit in der Pfalz, in den Niederlanden und in England. An allen drei Kontroversen haben sich schweizerische Theologen von aussen beteiligt und für die eine oder andere Seite Stellung bezogen. Insofern hat die Kontroverse um das Verhältnis von weltlicher und kirchlicher Obrigkeit, welche Ende der zwanziger Jahre in der evangelischen Schweiz aufbrach, durchaus eine die Grenzen der Eidgenossenschaft übersteigende Bedeutung bekommen.

Ulrich Gäbler, Basel